

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Wadenauer Hof der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach

(Friedhofstraße 2, 66871 Dennweiler-Frohnbach)

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach. Es soll nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Veranstaltungskalenders eine Stätte der Begegnung und der Erholung bei Sport, Spiel und kulturellen Veranstaltungen sein.

Für Alle ist es daher Pflicht und oberstes Gebot, die Räume zu erhalten, vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen und energie- und umweltschonend zu nutzen.

§ 2 Nutzung

- 1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Veranstaltungskalenders für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.
 - Nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Nutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.
- 2. Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.
- 3. Eine Nutzung, durch Jugendliche unter 18 Jahren, ist nur durch Antrag mit Unterschrift, sowie Aufsicht während der Veranstaltung einer erziehungsberechtigten Person möglich.
- 4. Die Gestattung der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder seinen/ihren Vertretern¹ im Amt schriftlich zu beantragen unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeit Vereinen und deren Gruppen sowie Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
- 5. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 6. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
- 7. Nutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- 8. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 9. Maßnahmen nach den Ziffern 6 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Hausrecht, Überwachung der Nutzung

Das Hausrecht bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde und die Überwachung der Nutzung werden durch den Ortsbürgermeister und bei seiner Verhinderung durch seine Vertreter im Amt ausgeübt.

Darüber hinaus kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person/en, welche gegenüber der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist/sind, ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen usw. übt das Hausrecht daneben der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertretung aus. Das Hausrecht bei Privatveranstaltungen wird zusätzlich durch den Veranstalter ausgeübt.

§ 4 Umfang der Nutzung

- 1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in einem Veranstaltungskalender (§ 5) geregelt.
- 2. Die Abtretung von zugesprochenen Nutzerzeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder durch seine Vertreter im Amt zulässig.
- 3. Über die Nutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Veranstaltungskalender

- 1. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Veranstaltungskalender in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen für ein Kalenderjahr auf, in dem die Nutzung durch die Vereine und Gruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt sind. Hierbei sind die Belange der Nutzer nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- 2. Die Nutzer sind zur Einhaltung des Veranstaltungskalenders verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Wechsel der Vereinsvorstände anzuzeigen, sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Nutzungszeiten rechtzeitig bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
- 3. Sofern ein Veranstaltungskalender erstellt wurde, wird dieser mindestens jährlich überprüft, um möglichen neuen Nutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis bis zu einem Ergebnis dieser Prüfung, von dem die Vereine rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- 1. Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - a) Die Nutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich behandeln und bei ihrer Nutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie die Nebenräume sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Ein Verleihen, Ausleihen oder Entfernen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für alle Gegenstände der Küche sowie für Stühle und Tische.
 - Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
 - b) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden und Böden mittels Nägeln, Schrauben, Reißbrettstiften oder Klebemittel u.ä. darf nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen. Eventuell vorhandene Befestigungsvorrichtungen sind bevorzugt zu benutzen.
 - c) Das Mitbringen von Tieren ist nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt.
 - d) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
 - e) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder seinen Vertretern im Amtabzugeben.
 - f) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Nutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister, seinen Vertretern im Amt oder dessen Beauftragten zu melden.
 - g) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge sowie für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zuwegung freigehalten werden.
- 2. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erhalten die Vereine oder die sonstigen zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertretung führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Nutzung berechtigten Personen.

- 3. Grundsätzlich sind nur die Vertretungsbevollmächtigten der Vereine und Gruppen berechtigt, im Besitze eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
- 4. Bei einer Änderung in der Vorstandschaft eines Vereins, der im Besitz eines Schlüssels ist, ist die Weitergabe des Schlüssels unverzüglich dem Ortsbürgermeister mitzuteilen. Das Gleiche gilt auch bei allen anderen Gruppen, die im Besitz eines Schlüssels sind.
- 5. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte das Dorfgemeinschaftshaus betreten können.
- 6. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw.) sind vom Nutzer selbst einzuholen; die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren haben die Veranstalter (Nutzer) selbst zu übernehmen.
- 7. Die Nutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Hygieneverordnung, der einschlägigen Polizeiverordnungen und der Einhaltung der Technischen Anweisung "Lärm", soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
- 8. Durch Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2008 ist dadurch das Rauchen in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten.
- 9. Der das Gebäude unmittelbar nutzende Veranstalter hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach eine Sicherheits- und Brandwache zu bestellen.
- 10. Nach Abschluss der Nutzung bzw. Veranstaltung sind die Räume (einschl. Toilettenanlage) besenrein zu verlassen sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Küche ist zudem nach erfolgter Nutzung intensiv zu reinigen. Der entstandene Müll und sonstiger Abfall muss durch den Nutzer entsorgt werden. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Reinigung nicht nach, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand berechnet.
- 11. Die Endreinigung aller benutzten Räume (einschl. Toiletten) wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür sind in der Entgeltordnung (Anlage zu § 9) aufgeführt.

§ 7 Ordnung bei sonstigen Veranstaltungen

Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben bei Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen übernimmt der Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretene Vereinsmitglied die Verantwortung. Bei Unternehmen ist der Inhaber bzw. der Geschäftsführer für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 6 eingehalten werden.

§ 8 Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung

Der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Abhaltung von Veranstaltungen ist schriftlich beim Ortsbürgermeister unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordrucks einzureichen. Durch telefonische Voranmeldungen wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll bei größeren Veranstaltungen, bei denen die gesamten Räumlichkeiten genutzt werden, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Ortsbürgermeister vorliegen.

Der Ortsbürgermeister entscheidet binnen 14 Tagen über den Antrag.

Der Ortsbürgermeister kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme verlangen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

- a) durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung die Gefahr besteht, dass Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
- b) der Antragsteller keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist;
- c) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen hat;
- d) der Antragsteller durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;
- e) die Art der beantragten Nutzung nicht der eines Dorfgemeinschaftshauses entspricht;
- f) der Antragsteller für frühere Veranstaltungen die Entgelte noch nicht entrichtet hat;
- g) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 9 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.

Die Nutzungsentgelte und/oder Auslagenersatz sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung/Rechnung durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan an die Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan unter Angabe der in der Anforderung/Rechnung genannten Buchungsnummer und/oder Bürgernummer zu überweisen.

§ 10 Haftung

- 1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und die dazugehörende Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang, wie sie in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
 - Schadhafte Geräte und Gegenstände dürfen soweit sie als solche erkennbar sind nicht in Betrieb genommen werden.
- 2. Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem mangelhaften Zustand des Gebäudes (§ 836 BGB) stehen.
- 3. Im Übrigen stellt der Veranstalter die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen, soweit sie nicht durch eine von der Ortsgemeinde abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- 4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
- 5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme oder Vorlage einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.
- 6. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses auszuschließen.

δ 11 Inkrafttreten

<u>5 ==</u>
Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17. Juni 2025 am 01. Juli 2025 ir Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 29. März 2011.
Dennweiler-Frohnbach, den 18. Juni 2025
(Dieter Leonhard) Ortsbürgermeister